

Nachname	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

Stadt Würselen
 Amt 21
 Kassen- und Steueramt
 Morlaixplatz 1
 52146 Würselen

Rückfragen unter: Tel. 02405/67-2125 – Frau Fernandez Alvarez Tel. 02405/67-2131 – Herr Lenz E-Mail: steueramt@wuerselen.de Internet: http://www.wuerselen.de

Abmeldung meines Hundes

Hiermit melde ich meinen Hund

Rasse (bei Mischlingen bitte Kreuzung der Rassen angeben)

von der Hundesteuer ab. Ich bin verzogen am _____ nach

Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
-----------------------	-------------

Mein Hund

<input type="checkbox"/>	ist am	eingeschläfert worden (Tötung)
<input type="checkbox"/>	ist am	entlaufen
<input type="checkbox"/>	ist am	eingegangen
<input type="checkbox"/>	ist am	an folgende Person abgegeben worden:
Nachname		Vorname
Straße und Hausnummer		PLZ und Ort

Ich bin noch im Besitze eines Hundes, zweier Hunde, drei oder mehr Hunde;
 Ich bin im Besitz keines Hundes

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise:

1. Bitte geben Sie unbedingt die Hundesteuermarke zurück.
2. Bei Einschläferung ist eine tierärztliche Bescheinigung beizulegen.

Erledigungsvermerk des Amtes Steuern

Kassenzeichen: _____ -0300 Hundemarke erhalten: _____

Steuerende: _____ Bemerkungen: _____

Würselen, den _____

Im Auftrag: _____

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines/einer Hundehalters/Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist mit Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarken bleiben Eigentum der Stadt Würselen und sind bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/in sowie als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/in entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.